

Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl

Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Stadt Weinheim für die Amtszeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weinheim und den Strafkammern des Landgerichts Mannheim.

Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat in der Sitzung am 17.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das Landgericht Mannheim und das Amtsgericht Weinheim gefasst.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 30.05.2023 bis 09.06.2023 zu jedermanns Einsicht an folgendem Ort:

Stadtbibliothek (Ausleihbereich, Erdgeschoß), Luisenstraße 5/1 in 69469 Weinheim

während der Öffnungszeiten:

Dienstag: 10 Uhr bis 18 Uhr

Mittwoch: 10 Uhr bis 18 Uhr

Donnerstag: 10 Uhr bis 19 Uhr

Freitag: 10 Uhr bis 18 Uhr

Samstag: 10 Uhr bis 14 Uhr

Montag: geschlossen

aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich (Stadtverwaltung Weinheim, Stabsstelle Recht, Obertorstraße 9, 69469 Weinheim) oder zu Protokoll (Ort: Stadtbibliothek, Ausleihbereich Erdgeschoß, Luisenstraße 5/1, 69469 Weinheim) zu den genannten Öffnungszeiten Einspruch ausschließlich mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach § 32 nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Weinheim, 27.05.2023

Der Oberbürgermeister

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG):

§ 32 GVG

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33 GVG

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34 GVG

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.